

Melderechte und Meldepflichten an die KESB nach Art. 314c, 314d, 443 sowie 453 ZGB

Merkblatt der KOKES vom März 2019

Hilfsbedürftige Kinder und Erwachsene sollen rasch und wirksam geschützt werden. Mit differenzierten Regeln von Melderechten und Meldepflichten wird gewährleistet, dass die KESB rechtzeitig von solchen Situationen erfährt und berufliche Vertrauensverhältnisse bei Bedarf geschützt sind.

Per 1.1.2019 wurden die Vorschriften für Meldungen an die KESB neu geregelt¹. Ziel der Gesetzesänderung war u.a. die Verbesserung des Schutzes von Kindern im Vorschulalter. Meldepflichtig sind neu nicht nur Amtspersonen, sondern auch Personen, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben. Ausserdem wurde das Melderecht von Personen mit Berufsgeheimnis erleichtert.

Das vorliegende Merkblatt bietet eine Übersicht über die bundesrechtlichen Vorschriften zu den Meldungen an die KESB. Eine Übersicht zu den kantonalen Vorschriften ist Anhang 2 zu entnehmen.

Die bundesrechtlichen Regeln für Meldungen an die KESB lauten seit 1.1.2019 wie folgt:

Meldungen betreffend hilfsbedürftige Kinder

Art. 314c ZGB «Melderechte»

- ¹ Jede Person kann der Kindesschutzbehörde Meldung erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint.
- ² Liegt eine Meldung im Interesse des Kindes, so sind auch Personen meldeberechtigt, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen. Diese Bestimmung gilt nicht für die nach dem Strafgesetzbuch an das Berufsgeheimnis gebundenen Hilfspersonen.

Art. 314d ZGB «Meldepflichten»

- ¹ Folgende Personen, soweit sie nicht dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen, sind zur Meldung verpflichtet, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können:
 1. Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben;
 2. wer in amtlicher Tätigkeit von einem solchen Fall erfährt.
- ² Die Meldepflicht erfüllt auch, wer die Meldung an die vorgesetzte Person richtet.
- ³ Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen.

Meldungen betreffend hilfsbedürftige Erwachsene

Art. 443 ZGB «Melderechte und -pflichten»

- ¹ Jede Person kann der Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.
- ² Wer in amtlicher Tätigkeit von einer solchen Person erfährt und der Hilfsbedürftigkeit im Rahmen seiner Tätigkeit nicht Abhilfe schaffen kann, ist meldepflichtig. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.
- ³ Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen.

¹ Gleichzeitig mit der Neuregelung der Meldungen an die KESB wurden auch die **Regeln zur Mitwirkung** angepasst. Die diesbezüglichen Regelungen finden sich in Art. 314e ZGB (Kindesschutz) resp. Art. 448 ZGB (Erwachsenenschutz) und werden im vorliegenden Merkblatt nicht behandelt.

Meldungen bei ernsthafter Gefahr einer schweren Schädigung

Art. 453 ZGB «Zusammenarbeitspflicht»

- ¹ Besteht die ernsthafte Gefahr, dass eine hilfsbedürftige Person sich selbst gefährdet oder ein Verbrechen oder Vergehen begeht, mit dem sie jemanden körperlich, seelisch oder materiell schwer schädigt, so arbeiten die [Kindes- und] Erwachsenenschutzbehörde, die betroffenen Stellen und die Polizei zusammen.
- ² Personen, die dem Amts- oder Berufsgeheimnis unterstehen, sind in einem solchen Fall berechtigt, der [Kindes- und] Erwachsenenschutzbehörde Mitteilung zu machen.

A) Allgemeines

Damit die KESB hilfsbedürftige Personen schützen und deren Familien unterstützen kann, ist sie in der Regel auf Meldungen angewiesen, dass eine Person hilfsbedürftig ist. Eine Meldung an die KESB erfolgt **mündlich oder schriftlich**². Je nachdem, ob die Meldung von einer Fachperson oder Privatperson formuliert wird, fällt sie unterschiedlich differenziert aus. Die KESB muss aufgrund ihres staatlichen Schutzauftrags auf alle Meldungen (auch anonyme Meldungen) reagieren. Gemeldet werden sollen tatsächliche **Wahrnehmungen und Beobachtungen** (ich habe beim Kind blaue Flecken gesehen), nicht Mutmassungen oder Diagnosen (das Kind wird vermutlich geschlagen).

Grundsätzlich sind **alle Personen** zu einer Meldung an die KESB **berechtigt**, wenn sie von einer hilfsbedürftigen Person erfahren. Bei Fachpersonen mit einem besonderen Vertrauensverhältnis (insbesondere Berufsgeheimnis) wird das Melderecht **eingeschränkt**, d.h. eine Meldung ist nur unter besonderen Voraussetzungen möglich; vorbehalten sind die Fälle von erheblicher Gefährdung, in denen auch diese Personen ohne weiteres zu einer Meldung berechtigt sind. Bei Fachpersonen mit besonderen beruflichen Funktionen (insbesondere amtliche Tätigkeit oder regelmässiger beruflicher Kontakt mit Kindern) wird das Melderecht **verschärft** und eine Meldepflicht geschaffen. Mit den Meldepflichten und erleichterten Melderechten sollen **Fachpersonen ermutigt** werden, sich für den Schutz von hilfsbedürftigen Kindern und Erwachsenen einzusetzen.

Bezüglich der Meldungen im **Kindesschutz** und **Erwachsenenschutz** bestehen unterschiedliche gesetzliche Grundlagen und inhaltliche **Unterschiede**. Vorbehältlich anderer bundesrechtlicher oder kantonaler Meldepflichten gelten aufgrund von Art. 314c und 314d ZGB (Kindesschutz) und Art. 443 ZGB (Erwachsenenschutz) folgende Grundsätze:

- 1) Im Erwachsenenschutz besteht nur in amtlicher Tätigkeit eine Meldepflicht; im Kindesschutz sind neben Personen in amtlicher Tätigkeit auch Fachpersonen mit beruflichem Kontakt zu Kindern meldepflichtig.
- 2) Berufsgeheimnis-Träger/innen haben im Kindesschutz ein Melderecht; im Erwachsenenschutz müssen sie sich für eine Meldung an die KESB vom Berufsgeheimnis entbinden lassen.
- 3) Im Kindesschutz ist explizit vorgesehen, dass eine Meldung auch an die vorgesetzte Person erfolgen kann; im Erwachsenenschutz ist das nicht explizit vorgesehen, gilt aber ebenfalls.

Meldevorschriften gelten **nicht absolut**. Meldepflichtige Personen haben **abzuwägen**, inwiefern sie im Rahmen ihrer eigenen Tätigkeit für Abhilfe sorgen können. Generell, das heisst auch bei meldeberechtigten Personen, ist eine Einschätzung nötig, ob die Meldung dem Interesse der hilfsbedürftigen Person dient. Das gegen Meldungen ins Spiel gebrachte **Vertrauensverhältnis** ist der Verantwortung gegenüber den hilfsbedürftigen Betroffenen regelmässig unterzuordnen; bei Ausschöpfung eigener Hilfeleistungen kann dem Vertrauensverhältnis kaum eine entscheidende Bedeutung zukommen.

Die Beurteilung, ob eine Person hilfsbedürftig ist, ist **nicht** ohne Weiteres **objektiv messbar**. Die Person, die eine Meldung in Erwägung zieht, muss abwägen, ob hinreichende Anhaltspunkte für die Annahme einer Gefährdung vorliegen. Bei der Abwägung spielen neben objektiven Elementen auch subjektive Eindrücke eine Rolle. Hilfreich sind anonymisierte Fallbesprechungen (z.B. in einer regionalen Kinderschutzgruppe oder direkt mit der KESB oder deren Abklärungsdienst).

² Ein Musterformular für eine Meldung an die KESB findet sich in Anhang 1 dieses Merkblattes. Einzelne KESB stellen auf ihren Webseiten eigene Formulare zur Verfügung.

Die meldende Person muss **nicht beweisen**, dass eine Person tatsächlich gefährdet ist; es reicht, wenn ihres Erachtens möglicherweise eine Gefährdung besteht. Die eigentliche Einschätzung, ob eine Gefährdung gegeben ist, wird von der KESB vorgenommen. In rund der Hälfte der Meldungen ordnet die KESB eine Schutzmassnahme an, in den anderen Fällen kann entweder eine Hilfe aus dem freiwilligen Kinderschutz oder Erwachsenenschutz vermittelt werden oder es ist keine Hilfe nötig³. Das heisst aber keineswegs, dass die entsprechenden Meldungen unnötig gewesen wären.

Mit der Meldung soll **nicht zu lange zugewartet** werden. Bei einer Meldung zu einem frühen Zeitpunkt stehen vielfältigere Handlungsoptionen zur Verfügung (die KESB kann mildere geeignete Lösungsoptionen initiieren, beispielsweise ambulante Hilfen wie sozialpädagogische Familienbegleitungen statt gleich Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts). Die Meldung soll gemacht werden, wenn das bestehende Unterstützungsnetz der Gefährdung keine Abhilfe schafft und geeignete KESB-Massnahmen zur Behebung der Gefährdung zur Verfügung stehen.

Der Entscheid, ob eine Meldung gemacht wird, soll nicht allein, sondern durch mehrere Personen gemeinsam oder zumindest in **Rücksprache mit anderen (Fach-)Personen** gefällt werden. Der Entscheidfindungsprozess soll zwecks späterer Nachvollziehbarkeit insbesondere bei Meldepflichten schriftlich dokumentiert werden. Die internen Melderegeln von Organisationen müssen dabei beachtet werden (Notfallsituationen bleiben vorbehalten). Die Meldung soll in der Regel von der Leitung der Organisation erfolgen (nicht von den Mitarbeitenden).

Bevor eine Person eine Meldung an die KESB macht, soll sie versuchen, **mit der betroffenen Person resp. deren Familie das Gespräch zu suchen** und sie gegebenenfalls auch über die beabsichtigte Meldung an die KESB zu informieren (vorbehalten sind dringende Fälle oder Fälle von erheblicher Gefährdung). Im Idealfall ist die betroffene Person mit der Unterstützung einverstanden und kann an eine freiwillige Beratungsstelle (Sozialdienst, Erziehungsberatung, etc.) verwiesen werden; diesfalls muss keine Meldung an die KESB erfolgen. Einvernehmliche Unterstützungen haben immer Vorrang.

Im vorliegenden Merkblatt können nur die Grundsätze dargestellt werden. Für die einzelnen Personengruppen empfehlen sich **organisationsinterne Regelungen**, mit denen die einschlägigen Kriterien sowie Prozesse definiert und konkretisiert werden können (z.B. Besprechung im Team bevor eine Meldung gemacht wird). Organisationsinterne Regelungen können helfen, dass die Meldung fundiert ist und nicht voreilig erfolgt (z.B. wurden alle verfügbaren Mittel ausgeschöpft?). Organisationsinterne Regelungen können hingegen nicht von einer Meldepflicht entlasten (eine Lehrperson bleibt meldepflichtig [Meldung an die KESB oder die vorgesetzte Person], auch wenn nach schulinternen Regeln eine Meldung über vorgesetzte Stellen [Schulleitung] erfolgt; das gleiche gilt für Hebammen oder Assistenz-Ärzt/innen in einem Spital: sie bleiben meldeberechtigt, auch wenn die Meldung nur über die Spitalleitung vorgesehen ist).

Als wichtig erweisen sich **Schulungen**, insbesondere für meldepflichtige Personengruppen, aber auch für Personengruppen, die im Freizeitbereich mit Kindern Kontakt haben. Sie müssen hinreichend informiert, sensibilisiert und ausgebildet werden, um eine mögliche Gefährdung zu erkennen und abschätzen zu können, ob sie die Gefährdungssituation im Rahmen ihres Auftrages selbst entschärfen können. In den Schulungen sind die Grundsätze und Möglichkeiten des Kindes- resp. Erwachsenenschutzes sowie die Kriterien, die bei einer Meldung geprüft werden sollen, zu behandeln.

Bewusst falsche Angaben (insbesondere durch eine Privatperson, die eine andere Privatperson mit einem KESB-Verfahren belasten möchte) können zu einer Verurteilung wegen eines Ehrverletzungsdelikts (Art. 173 ff. Strafgesetzbuch) führen oder zivilrechtliche Folgen haben (Verletzung der Persönlichkeit, Art. 28 ff. Zivilgesetzbuch).

Zum **Ablauf**: Wenn sich bei einem Fall die Frage stellt, ob eine Meldung gemacht werden soll (muss), ist zu prüfen, ob für die meldende Person gestützt auf kantonale oder bundesrechtliche Vorschriften eine Meldepflicht besteht. Falls keine Meldepflicht besteht, ist zu prüfen, ob infolge eines gesetzlichen Berufsgeheimnisses das allgemeine Melderecht eingeschränkt wird. Wird eine Meldung eingereicht, nimmt die KESB mit der betroffenen Person oder den Eltern des betroffenen Kindes Kontakt auf und klärt den allfälligen Unterstützungsbedarf.

Im Folgenden sind die Meldepflichten (B) und Melderechte (C) nach Personengruppen aufgelistet:

³ Gemäss der Interface-Studie haben die KESB im Jahr 2014 in 44% (Kinderschutz) resp. 42% (Erwachsenenschutz) der Abklärungsverfahren keine Massnahme angeordnet [Quelle: Interface, «Analyse der organisatorischen Umsetzung und Kennzahlen zu Leistungen und Kosten», Bericht vom 05.04.2016 zu Händen des Bundesamtes für Justiz, S. 55].

B) Zur Meldung verpflichtete Personen

Personen, die zur Meldung verpflichtet sind, **müssen** der KESB eine Meldung machen.

Eine Verletzung der Meldepflicht ist indes grundsätzlich **nicht strafbar**. Strafbar ist eine ausbleibende Meldung nur dann, wenn die meldepflichtige Person bezüglich der hilfsbedürftigen Person eine Garantenstellung (gesetzliche, vertragliche oder faktische Schutzpflicht, vgl. Art. 11 Strafgesetzbuch) innehat und durch die Meldung hätte verhindert werden können, dass die betroffene Person eine strafbare Handlung begeht oder dass die betroffene Person Opfer einer strafbaren Handlung wird (eine diesbezügliche Beweisführung dürfte in der Praxis jedoch schwierig sein). Vorbehalten sind personal- oder disziplinarrechtliche Massnahmen und zivilrechtliche Haftungsansprüche.

Meldepflichtig sind insbesondere folgende Personengruppen:

- **Personen in amtlicher Tätigkeit**
- **Fachpersonen, die beruflich regelmässig mit Kindern Kontakt haben**

Personen in amtlicher Tätigkeit

Personen in amtlicher Tätigkeit haben eine **Meldepflicht** und müssen der KESB Meldung erstatten.

Die **amtliche Tätigkeit** ist dabei in einem weiten Sinn zu verstehen: Massgeblich ist, dass die Person eine **öffentlich-rechtliche Aufgabe** erfüllt. Ein Anstellungsverhältnis mit dem Staat ist nicht erforderlich, auch eine Unterstellung unter das strafrechtliche Amtsgeheimnis⁴ ist nicht erforderlich. Eine Privatperson, die eine öffentlich-rechtliche Aufgabe erfüllt, fällt auch unter die amtliche Tätigkeit. Auch Mitarbeitende von privaten Organisationen, die vom Staat massgeblich subventioniert werden und eine staatliche Steuerungsmöglichkeit besteht (z.B. durch Festlegen von Rahmenbedingungen zur Aufgabenerfüllung), fallen unter die amtliche Tätigkeit.

Personen in amtlicher Tätigkeit sind insbesondere:

- **Lehrpersonen, Schulsozialarbeiter/innen und Mitglieder der Schulpflege in öffentlichen oder privaten Schulen⁵,**
- **Sozialarbeiter/innen und weitere Mitarbeiter/innen in öffentlichen Sozialdiensten, Erziehungs-/ Familienberatungsstellen, Mütter-/Väterberatung etc.,**
- **Mitglieder von Gemeindebehörden oder Mitarbeiter/innen der öffentlichen Verwaltung,**
- **Privatpersonen mit öffentlichen Aufgaben (z.B. Sozialabklärung im Auftrag einer KESB),**
- **Mitarbeitende von Betreuungsämtern, Steuerämtern, Migrationsbehörden, etc.**
- **Mitarbeitende von Polizei und Bewährungshilfe etc.,**
- **Mitarbeitende in Strafbehörden⁶, Jugendstrafbehörden⁷ und Zivilgerichten⁸,**
- **Pflegfachpersonen in öffentlichen Alters- und Pflegeheimen,**
- **Mitglieder von (anderen) KESB,**

⁴ Art. 320 Strafgesetzbuch.

⁵ Hier sind **Schulen** gemeint, die einen *öffentlich-rechtlichen Bildungsauftrag für schulpflichtige Kinder* haben. Migros-Club-Schulen, konfessionelle Schulen oder andere Schulen, die auf privater Basis und ohne öffentlich-rechtlichen Bildungsauftrag Kinder unterrichten, fallen nicht unter die «amtliche Tätigkeit».

⁶ Die Meldepflicht der **Strafbehörden** gegenüber der KESB wird in **Art. 75 Abs. 2 und 3 Strafprozessordnung** konkretisiert:

² *Die Strafbehörden informieren die KESB über eingeleitete Strafverfahren sowie Strafentscheide, wenn dies zum Schutz einer beschuldigten oder geschädigten Person oder ihrer Angehörigen erforderlich ist.*

³ *Stellen die Strafbehörden bei der Verfolgung von Straftaten, an denen Minderjährige oder Personen unter umfassender Beistandschaft beteiligt sind, fest, dass weitere Massnahmen erforderlich sind, so informieren sie unverzüglich die KESB.*

Und in **Art 62c Abs. 5 Strafgesetzbuch** ist eine Meldepflicht der **Vollzugsbehörde** vorgesehen:

⁵ *Hält die zuständige Behörde bei Aufhebung der Massnahme eine Massnahme des Erwachsenenschutzes für angezeigt, so teilt sie dies der Erwachsenenschutzbehörde mit.*

⁷ Die Meldepflicht der **Jugendstrafbehörden** ggü. der KESB wird in **Art. 20 Abs. 1 und 2 Jugendstrafgesetz** konkretisiert:

¹ *Die Jugendstrafbehörde kann a) die Anordnung, Änderung oder Aufhebung von Massnahmen, für die sie nicht zuständig ist, bei der KESB beantragen; b) Vorschläge für die Wahl eines Vormundes unterbreiten oder die Ersetzung des gesetzlichen Vertreters beantragen.*

² *Die Jugendstrafbehörde kann die Anordnung von Schutzmassnahmen der KESB übertragen, wenn dafür wichtige Gründe bestehen, namentlich wenn a) auch für Geschwister, die keine Straftat begangen haben, Massnahmen zu ergreifen sind; b) es notwendig erscheint, früher angeordnete zivilrechtliche Massnahmen fortzusetzen; c) ein Verfahren auf Entziehung der elterlichen Sorge eingeleitet ist.*

- Berufsbeistände und private Beistände (vgl. hinten),
- Verfahrensbeistände (Art. 314a^{bis} und Art. 449a ZGB),
- Mitarbeitende der Spitex, etc.

Personen in amtlicher Tätigkeit müssen der KESB eine Meldung erstatten, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ gegeben sind:

1. Die Person ist eine Amtsperson oder eine Privatperson in amtlicher Tätigkeit.
2. Die Person untersteht nicht dem strafrechtlichen Berufsgeheimnis.
3. Die Person erlangt im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit Kenntnis von einer möglichen Gefährdung.
4. Es bestehen konkrete Hinweise dafür, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist resp. eine erwachsene Person hilfsbedürftig erscheint.
5. Die Amtsperson kann der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen.

Bei der Meldepflicht von Personen in amtlicher Tätigkeit wird kein Unterschied gemacht zwischen Meldungen im **Kindesschutz** und im **Erwachsenenschutz**. Die Meldepflicht gilt - vorbehaltlich der Bestimmungen zum Berufsgeheimnis - in beiden Fällen.

Die Meldepflicht ist **relativ**: Personen in amtlicher Tätigkeit müssen nur dann eine Gefährdung melden, wenn sie selber nicht in der Lage sind, dem betreffenden Kind oder der erwachsenen Person zu helfen bzw. eine Hilfe zu vermitteln. Solange die meldepflichtige Person davon ausgehen darf, dass sie die Gefährdung selber abwenden bzw. diese anderweitig beseitigt werden kann, muss keine Meldung erfolgen (selbst wenn sich dies nachträglich als falsch erweist). Die KESB wird nur subsidiär tätig resp. muss nur informiert werden, wenn das vorhandene Hilfsystem nicht ausreicht oder nicht greift.

Die Meldung erfolgt grundsätzlich bei der KESB. Die Meldepflicht wird auch erfüllt, wenn die Meldung an die **vorgesetzte Person** erfolgt. Diese Regelung gilt sowohl im Kindesschutz wie im Erwachsenenenschutz⁹. Generell ist darauf zu achten, dass es durch eine Meldung an die vorgesetzte Person keine unnötige Verzögerung gibt. Der Begriff der vorgesetzten Person ist eng, aber dennoch nicht rein hierarchisch, sondern funktional auszulegen; er umfasst auch fachlich vorgesetzte Personen wie bspw. die Schulleitung bei Schulsozialarbeiter/innen, die strukturell einer anderen Organisationseinheit unterstellt sind.

Die Wendung **«konkrete Hinweise»** hat keine eigenständige Bedeutung. Sie verdeutlicht lediglich, dass auch bei einer Meldepflicht keine Meldung um der blossen Meldung willen erfolgen soll, sondern dass die Meldung qualitativ möglichst gut sein soll. Bei einer Meldung müssen weder «harte Fakten» noch «Beweise» geliefert werden; es reicht, wenn anhand subjektiver Eindrücke und objektiver Kriterien schlüssig dargelegt wird, dass das Wohl einer Person möglicherweise gefährdet ist.

Bei Personen in amtlicher Tätigkeit wird die Meldepflicht höher gewichtet als das Amtsgeheimnis. Eine **Entbindung** vom Amtsgeheimnis ist **nicht nötig**.

Meldepflichtig ist, wer in amtlicher Tätigkeit von einer Gefährdung erfahren hat oder Kenntnis erlangt. Wenn die Amtsperson in ihrer **Freizeit** (als Privatperson) von einer Gefährdung erfährt, ist sie nicht zur Meldung verpflichtet, aber zur Meldung **berechtigt**.

Bei **«amtlich tätigen Berufsgeheimnis-Träger/innen»**, insb. **Amtsärzt/innen, Schulpsycholog/innen, Ärzt/innen im Kantonsspital, etc.** steht der Berufsschweigepflicht die Meldepflicht für Amtstätigkeit gegenüber. Hier ist zu prüfen, ob das kantonale Recht eine Kollisionsregel aufstellt (vgl. Anhang 2). Falls nicht, ist der Berufsschweigepflicht der Vorrang zu geben und es gelten die Regeln für Berufsgeheimnis-Träger/innen (Details vgl. unten): Im **Kindesschutz** haben solche Personen ein selbständiges Melde**recht** (ohne Entbindung vom Berufsgeheimnis), im **Erwachsenenschutz** müssen sie sich vom Berufsgeheimnis **entbinden** lassen, wenn sie eine Meldung an die KESB machen möchten.

⁸ Die Meldepflicht des **Zivilgerichts** gegenüber der KESB wird in **Art. 69 Abs. 2 Zivilprozessordnung** konkretisiert:

² Das [für das Zivilverfahren zuständige] Gericht benachrichtigt die KESB, wenn es Schutzmassnahmen für geboten hält.

⁹ Im **Kindesschutz** ist die Meldung an die vorgesetzte Person im Gesetz explizit vorgesehen (Art. 314d Abs. 2 ZGB).

Im **Erwachsenenschutz** gilt diese Möglichkeit auch ohne explizite gesetzliche Regelung: Wenn eine Person in amtlicher Stellung der vorgesetzten Person etwas meldet, ist die vorgesetzte Person auch in amtlicher Stellung und meldepflichtig. Die Meldepflicht wird m.a.W. auch im Erwachsenenenschutz erfüllt, wenn die Meldung an die vorgesetzte Person erfolgt.

Fachpersonen, die beruflich regelmässig mit Kindern Kontakt haben

Fachpersonen, die beruflich regelmässig mit Kindern Kontakt haben, sind **verpflichtet**, eine Meldung an die KESB zu machen. Mit «Fachpersonen» sind Personen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport gemeint. Personen aus diesen Bereichen haben ein besonderes Vertrauensverhältnis und eine Schlüssel-funktion in Bezug auf die künftige Entwicklung des Kindes.

Fachpersonen, die aus den genannten Bereichen (s. oben) kommen und beruflich regelmässig mit Kindern Kontakt haben, sind insbesondere:

- professionelle/r Sporttrainer/in, professionelle/r Musiklehrer/in, etc.,
- Mitarbeiter/in einer privat organisierten Kinderkrippe oder Kindertagesstätte (KiTa) etc.,
- Mitarbeitende von privaten Beratungsstellen (z.B. sozialpädagogische Familienbegleitung, Familienplatzierungsorganisationen),
- Nannies, professionelle Tagesmütter, Spielgruppenleiter/innen, etc.,
- Mitarbeitende von Beratungsangeboten für Kinder (z.B. Kindernotruf Pro Juventute [Tel. 147]),
- professionelle Jugendarbeiter/innen oder soziokulturelle Animator/innen,
- Lehrpersonen in Schulen ausserhalb des schulpflichtigen Alters oder Lehrpersonen ausserhalb des öffentlich-rechtlichen Bildungsauftrags.

Die Erweiterung der Meldepflicht auf Personen, die beruflich regelmässig mit Kindern Kontakt haben, war eine zentrale Neuerung der Gesetzesanpassung per 1.1.2019. Damit sollte vor allem der **Schutz der Kinder im Vorschulalter ausgebaut** werden, weil diese kaum in Kontakt kommen mit Personen, die eine amtliche Tätigkeit ausführen und bezüglich allfälligen Gefährdungen meldepflichtig sind.

Konkret müssen die folgenden Voraussetzungen kumulativ gegeben sein:

1. Die Fachperson hat beruflich regelmässig mit Kindern zu tun und arbeitet im Bereich Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion oder Sport.
2. Die Fachperson ist weder in amtlicher Tätigkeit noch untersteht sie einem Berufsgeheimnis.
3. Die Fachperson erlangt während eines beruflichen Kontakts mit Kindern Kenntnis von einer möglichen Gefährdung.
4. Es bestehen konkrete Hinweise dafür, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist.
5. Die Fachperson kann der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen.

Ausschlaggebend für die Meldepflicht ist, dass die Fachperson **beruflich** mit Kindern Kontakt hat. Der berufliche Kontakt ist in einem weiten Sinn zu verstehen: Gemeint ist jede Tätigkeit, die mit der Übernahme von Fachverantwortung für Kinder verbunden ist und grundsätzlich mit entsprechender Ausbildung gegen Erwerb erfolgt.

Wenn die Fachperson in ihrer **Freizeit** oder im Rahmen eines **ehrenamtlichen** Engagements von einem hilfsbedürftigen Kind Kenntnis erhält (z.B. **Pfadi- und J&S-Leiter/innen**), entfällt die Meldepflicht. Die Fachperson ist dann melde**berechtigt** (vgl. unten).

Meldepflichtig sind «Fachpersonen». **Hilfspersonen** von diesen Fachpersonen, z.B. der **Materialwart eines Sportclubs**, sind nicht meldepflichtig, aber melde**berechtigt**.

Bei Fachpersonen, die im Rahmen einer **amtlichen Tätigkeit** beruflich regelmässig mit Kindern Kontakt haben (z.B. eine **Lehrperson**), gilt die Meldepflicht aufgrund der amtlichen Tätigkeit (vgl. oben).

Bei Fachpersonen, die regelmässig mit Kindern Kontakt haben und dem **Berufsgeheimnis** unterstellt sind (z.B. ein **Kinderarzt**), hat das Berufsgeheimnis Vorrang vor der Meldepflicht. Diese Personen sind nicht meldepflichtig, aber melde**berechtigt** (vgl. unten).

Die Meldepflicht ist **relativ**, das heisst, die Fachpersonen müssen nur dann eine Gefährdung melden, wenn sie selber nicht in der Lage sind, dem betreffenden Kind zu helfen bzw. eine Hilfe zu vermitteln.

Die Meldung erfolgt grundsätzlich bei der KESB. Die Meldepflicht wird aber auch erfüllt, wenn die **Meldung** an die **vorgesetzte Person** erfolgt.

Bei **anonymen Beratungen** besteht keine Pflicht, die Personalien des möglicherweise gefährdeten Kindes ausfindig zu machen. Die Meldepflicht greift m.a.W. nur für Beratungen, bei denen sich die Ratsuchenden unter Angabe von Name etc. melden.

Die oben beschriebene Meldepflicht bezieht sich nur auf Meldungen in Bezug auf hilfsbedürftige Kinder. Bei Fachpersonen, die beruflich regelmässig mit **Erwachsenen** Kontakt haben, ist zu prüfen, ob es kantonale Meldevorschriften gibt (vgl. Anhang 2). Ansonsten gilt das Melde**recht** (vgl. unten).

Weitere bundesrechtliche Meldepflichten

Berufsbeiständ/innen, **Fachbeiständ/innen** und **private Beiständ/innen** üben eine «amtliche Tätigkeit» aus. Ihre Meldepflicht gegenüber der KESB stützt sich bezüglich der **betreuten Personen** aber nicht auf die Amtstätigkeit, sondern ergibt sich direkt aus den Bestimmungen zur Mandatsführung: Mandatsträger/innen nach Art. 308/325/327a ZGB (Kinderschutz) oder Art. 393/394/396/398 ZGB (Erwachsenenschutz) sind gestützt auf **Art. 414 ZGB** verpflichtet, «die KESB unverzüglich über Umstände zu informieren, die eine Änderung der Massnahme erfordern oder eine Aufhebung der Massnahme ermöglichen». Wenn Berufsbeiständ/innen, Fachbeiständ/innen und private Beiständ/innen im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit von der Hilfsbedürftigkeit einer **Drittperson** erfahren, gilt die Meldepflicht aufgrund der «amtlichen Tätigkeit» (vgl. vorne). Wenn sie in der Freizeit davon erfahren, sind sie meldeberechtigt.

Gestützt auf **Art. 365 Abs. 2 ZGB** ist die **vorsorgebeauftragte Person** gegenüber der KESB meldepflichtig, «wenn Geschäfte besorgt werden müssen, die vom Vorsorgeauftrag nicht erfasst sind, oder bezüglich Angelegenheiten, in welchen die vorsorgebeauftragte Person Interessen hat, die denen der betroffenen Person widersprechen». Die Tätigkeit als vorsorgebeauftragte Person ist nur gegenüber der **betreuten Person** eine amtliche Tätigkeit; bezüglich **Drittpersonen** ist die vorsorgebeauftragte Person nicht meldepflichtig (aber meldeberechtigt).

Gestützt auf **Art. 386 Abs. 2 ZGB** ist eine **Wohn- oder Pflegeeinrichtung** gegenüber der KESB meldepflichtig, «wenn sich niemand von ausserhalb der Einrichtung um eine in der Einrichtung wohnende Person kümmert». Bei übrigem Hilfebedarf sind die Fachpersonen in öffentlichen Heimen meldepflichtig, in privaten Heimen meldeberechtigt.

Gestützt auf **Art. 397a OR** ist eine nach Art. 394 ff. OR **beauftragte Person** (z.B. **Bankangestellte** bei einem Vermögensverwaltungsauftrag oder **Anwält/innen**) gegenüber der KESB meldepflichtig, «wenn der/die Auftraggeber/in voraussichtlich dauernd urteilsunfähig wird und eine solche Meldung zur Interessenwahrung angezeigt erscheint». Eine Entbindung vom Berufsgeheimnis ist nicht nötig.

Kantonale Meldepflichten

Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen (z.B. für **Ärzt/innen**, **Gesundheitsfachpersonen**, **Mitarbeitende von subventionierten Betrieben im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz oder Familienangehörige**). Entsprechende Regelungen finden sich in kantonalen Einführungserlassen zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, im Schulrecht oder anderen kantonalen Erlassen (Bildungsrecht, Sozialhilferecht, Gesundheitsrecht, Polizeirecht). Zum Teil werden die bundesrechtlichen Meldepflichten lediglich wiederholt, zum Teil werden effektiv weitergehende Meldepflichten geschaffen, die die bundesrechtlichen Regeln ergänzen. Da die Meldepflichten im Kinderschutz per 1.1.2019 bundesrechtlich ausgeweitet wurden, sind die kantonalen Regelungen insbesondere im Erwachsenenschutz von Bedeutung. Eine Übersicht mit den kantonalen Meldevorschriften ist **Anhang 2** zu entnehmen.

Bei **interkantonalen** Sachverhalten ist das kantonale Recht am Ort der Einrichtung massgebend. Zum Beispiel muss eine Leiterin eines Heims im Kanton X die kantonalen Meldepflichten im Kanton X beachten (und nicht auch die kantonalen Meldepflichten des Wohnsitzkantons des Heimbewohners). Die Frage, welche KESB zuständig ist beziehungsweise an welche KESB die Meldung erfolgen muss, ist gesondert zu klären (KESB am Wohnsitz oder am Aufenthaltsort der hilfsbedürftigen Person).

C) Zur Meldung berechtigte Personen

Personen, die zur Meldung berechtigt sind, **dürfen** der KESB eine Meldung machen. Sie sind dazu aber nicht verpflichtet.

Meldeberechtigt sind insbesondere folgende Personengruppen:

- **Privatpersonen**
- **Berufsgeheimnis-Träger/innen**
- **Fachpersonen, die ehrenamtlich mit Kindern Kontakt haben**
- **Fachpersonen, die beruflich oder ehrenamtlich mit Erwachsenen Kontakt haben**

Privatpersonen

Privatpersonen haben ein Melderecht.

Unter Privatpersonen werden insbesondere folgende Personengruppen verstanden:

- Angehörige (z.B. Eltern, Kinder, Onkel und Grossmutter),
- Nachbarn, etc.

Privatpersonen dürfen der KESB eine Meldung erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet oder eine erwachsene Person hilfsbedürftig erscheint.

Die unterschiedlichen Formulierungen beim Melderecht im Kinderschutz («**gefährdet erscheint**») und im Erwachsenenschutz («**hilfsbedürftig erscheint**») sind rechtlich gleichwertig. Sie stellen klar, dass die meldende Person die Gefährdung nicht zu beweisen hat. Und: Obwohl die Formulierung bei der Meldepflicht anders lautet («**gefährdet ist**») und eine höhere Meldeschwelle erwarten lässt, sind alle drei Formulierungen in ihrer praktischen Bedeutung gleichwertig. Unbestritten ist, dass eine Meldung auch präventiv gemacht werden kann, das heisst bevor eine Schädigung eingetreten ist.

Zur Meldung von Privatpersonen vgl. **Informationsbroschüre** der Anlaufstelle **KESCHA**¹⁰.

Vorbehalten sind kantonale Meldepflichten (vgl. Anhang 2).

Berufsgeheimnis-Träger/innen

Personen, die dem Berufsgeheimnis¹¹ unterstehen, sind insbesondere:

- Hausärzt/innen und Kinderärzt/innen,
- Geistliche, Rechtsanwält/innen, Notar/innen, Verteidiger/innen, Revisor/innen,
- Psycholog/innen, Zahnärzt/innen, Chiropraktor/innen, Apotheker/innen, Hebammen,
- Mitarbeitende von Schwangerschaftsberatungsstellen und Beratungs-/Behandlungsstellen für suchtbedingte Störungen.

Bei den Berufsgeheimnis-Träger/innen muss zwischen a) hilfsbedürftigen Kindern, b) hilfsbedürftigen Erwachsenen und c) ernsthafter Gefahr einer schweren Schädigung unterschieden werden:

a) Bezüglich hilfsbedürftigen **Kindern** haben Berufsgeheimnisträger ein Melderecht. Sie dürfen der KESB eine Meldung erstatten, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ gegeben sind:

1. Die Person untersteht dem Berufsgeheimnis.
2. Die Person erfährt im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit von einer möglichen Gefährdung.
3. Die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes erscheint gefährdet.
4. Die Meldung liegt im Interesse des Kindes.

¹⁰ PDF zum Download unter: www.kescha.ch > Erklärungen zum Kindes- und Erwachsenenschutz.

¹¹ Art. 321 Strafgesetzbuch [SR 311.0] sowie spezialgesetzliche Verweisungsnormen (Art. 2 Bundesgesetz über die Schwangerschaftsberatungsstellen [SR 857.5] oder Art. 3c Abs. 4 Betäubungsmittelgesetz [SR 812.121]).

Das allgemeine Melderecht wird mit der zusätzlichen Voraussetzung, dass die Meldung «**im Interesse des Kindes**» liegt, nur theoretisch eingeschränkt. Faktisch ist das kaum eine Einschränkung, denn von dieser Überlegung lässt sich jede Person leiten, wenn sie eine Meldung an die KESB prüft. Mit der Formulierung wird aber deutlich, dass bei der Abwägung, ob eine Meldung gemacht werden soll, die Interessen des Kindes in den Vordergrund rücken. Dabei geht es nicht nur um die Interessen des direkt betroffenen Kindes, sondern auch um die Interessen anderer Kindern, die mit der gefährdenden Person in Kontakt stehen. Die Berufsgeheimnisträger/in macht eine Interessenabwägung zwischen dem Schutz des Vertrauensverhältnisses und dem Schutz von möglicherweise gefährdeten Kindern. Von einer Meldung ist abzusehen, wenn das gefährdete Kind oder die gefährdeten Kinder in grössere Gefahr geraten würden als mit Meldung.

Eine Person, die dem Berufsgeheimnis untersteht, ist nicht verpflichtet, aber berechtigt, eine Meldung an die KESB zu machen. Eine Meldepflicht könnte kontraproduktiv sein, weil sie die **Vertrauensbeziehung** zum betroffenen Kind oder zu Dritten gefährden oder zerstören könnte.

Eine **Entbindung** vom Berufsgeheimnis ist **nicht nötig**. Der Kinderschutz wird gegenüber dem Berufsgeheimnis höher gewichtet. Bis 31.12.2018 durften Personen mit Berufsgeheimnis nur Meldung erstatten, wenn eine strafbare Handlung vorlag (vgl. aArt 364 StGB, der per 1.1.2019 aufgehoben wurde). Die Ausweitung des Melderechts für Berufsgeheimnis-Träger/innen war eine wichtige Neuerung, weil die Entbindung vom Berufsgeheimnis oft (zu) lange dauerte.

Kantonale Meldepflichten sind vorbehalten (vgl. Anhang 2).

- b) Bezüglich hilfsbedürftigen **Erwachsenen** haben Berufsgeheimnisträger/innen hingegen kein selbständiges Melderecht (und auch keine Meldepflicht). Das Berufsgeheimnis wird hier höher gewichtet als der Schutz der hilfsbedürftigen Person. Vorbehalten sind Meldungen mit Einwilligung der betroffenen Person oder nach einer vorgängigen **Entbindung** vom Berufsgeheimnis durch die vorgesetzte Stelle oder Aufsichtsbehörde oder aufgrund einer das bundesrechtliche Berufsgeheimnis durchbrechenden kantonal geregelten Meldevorschrift (Details siehe Anhang 2).
- c) Bei **ernsthafter Gefahr einer schweren Schädigung** besteht ein Melderecht gestützt auf **Art. 453 ZGB** und gilt für hilfsbedürftige Kinder und Erwachsene gleichermaßen (inhaltlich wird es in der Regel um die Prüfung einer fürsorgerischen Unterbringung sowie um schwerwiegende Kindeswohlgefährdungen gehen, die ein unmittelbares Eingreifen erfordern):

Besteht die ernsthafte Gefahr, dass eine hilfsbedürftige Person sich selbst gefährdet oder ein Verbrechen oder Vergehen begeht, mit dem sie jemanden körperlich, seelisch oder materiell schwer schädigt, sind Berufsgeheimnis-Träger/innen berechtigt, der KESB eine Meldung zu erstatten.

Hilfspersonen von Berufsgeheimnis-Träger/innen

Hilfspersonen sind Personen, die Personen mit Berufsgeheimnis (s. oben) bei deren Berufstätigkeit unterstützen, beispielsweise indem sie delegierte Tätigkeiten ausführen, insbesondere:

- **Pflegefachpersonen, Heilpädagog/innen oder Sachbearbeiter/innen in einem Spital,**
- **medizinische Praxisassistent/innen oder Sachbearbeiter/innen in einer Arztpraxis,**
- **Sozialarbeiter/innen in einer Kinder- und Jugendpsychiatrischen Klinik,**
- **Seelsorger/innen im Auftrag der Pfarrperson.**

Diese Hilfspersonen unterstehen ebenfalls dem Berufsgeheimnis. Im Gegensatz zu den primären Berufsgeheimnis-Träger/innen haben sie aber **kein selbständiges Melderecht** (und schon gar keine Meldepflicht). Sie können der KESB nur eine Meldung machen, wenn sie sich von der vorgesetzten Behörde oder der Aufsichtsbehörde **vom Berufsgeheimnis entbinden** lassen. Da die vorgängige Entbindung vom Berufsgeheimnis oft (zu) lange Zeit dauert, wird empfohlen, dass die Hilfsperson, die Kenntnis von einer möglichen Gefährdung oder Hilfsbedürftigkeit erhält, **die Information der/dem primären Berufsgeheimnisträger/in meldet**, damit diese Person die erforderliche Interessenabwägung vornimmt und die Meldung an die KESB macht.

Nicht als Hilfspersonen im oben beschriebenen Sinn gelten **Hebammen** oder **Assistenz-Ärztinnen** in einem Spital. Auch wenn sie organisationsrechtlich delegierte Tätigkeiten des Chefarztes ausführen, gilt für sie die Regeln für Berufsgeheimnis-Träger/innen (vgl. vorne).

Vorbehalten sind kantonale Meldepflichten (vgl. Anhang 2).

Mitarbeitende von Opferhilfe-Beratungsstellen

Mitarbeiter/innen von Opferhilfe-Beratungsstellen¹² haben ein Melde**recht**.

Sie dürfen der KESB eine Meldung erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes oder einer Person unter umfassender Beistandschaft ernsthaft gefährdet ist.

Eine vorgängige **Entbindung** von der Schweigepflicht ist **nicht nötig**. Die Formulierung «ernsthaft gefährdet» ist im Sinne von Art. 453 ZGB «ernsthafte Gefahr einer schweren Schädigung» zu interpretieren und verlangt qualifiziertere Merkmale als «hilfsbedürftig erscheint».

Vorbehalten sind kantonale Meldepflichten (vgl. Anhang 2).

Fachpersonen, die ehrenamtlich mit Kindern Kontakt haben

Fachpersonen, die im **Freizeitbereich ehrenamtlich** Kontakt mit Kindern haben, haben ein Melde**recht**. Gemeint sind insbesondere folgende Personengruppen:

- **ehrenamtlicher Trainer/innen im Sportverein,**
- **J+S-Leiter/innen, Pfadi-Leiter/innen, Jubla-Leiter/innen.**

Diese Fachpersonen dürfen der KESB eine Meldung erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint.

Vorbehalten sind kantonale Meldepflichten (vgl. Anhang 2).

Für die oben erwähnten Fachpersonen sollten **Schulungen** angeboten werden, um sie in Bezug auf ihre Verantwortung für hilfsbedürftige Kinder zu sensibilisieren und zu unterstützen, damit sie mit dem Melderecht verantwortungsbewusst umgehen können.

Fachpersonen, die beruflich oder ehrenamtlich mit Erwachsenen Kontakt haben

Fachpersonen, die **beruflich** oder im **Freizeitbereich** regelmässig mit Erwachsenen Kontakt haben, sind **berechtigt**, eine Meldung an die KESB zu machen. Folgende Personen sind hier speziell angesprochen:

- **Fachpersonen in privaten Alters- und Pflegeheimen,**
- **Mitarbeiter/innen in Spielcasinos,**
- **Mitarbeiter/innen in Restaurants und Dörfäden,**
- **Mitarbeiter/innen von Beratungsstellen für Erwachsene (Schuldenberatungsstelle etc.),**
- **ehrenamtliche Trainer/in im Altersturnen oder ehrenamtliche Chorleiter/in, etc.**

Diese Fachpersonen dürfen der KESB eine Meldung erstatten, wenn eine erwachsene Person hilfsbedürftig erscheint.

Vorbehalten sind kantonale Meldepflichten (vgl. Anhang 2).

Für die oben erwähnten Fachpersonen sollten **Schulungen** angeboten werden, um sie in Bezug auf ihre Verantwortung für hilfsbedürftige Erwachsene zu sensibilisieren und zu unterstützen, damit sie mit dem Melderecht verantwortungsbewusst umgehen können.

¹² Obwohl Mitarbeiter/innen einer Opferhilfe-Beratungsstelle eine „*amtliche Tätigkeit*“ ausüben, gilt für sie nicht die Meldepflicht nach Art. 314d ZGB. **Art. 11 Abs. 3 OHG** schützt das besondere Vertrauensverhältnis und hat Vorrang vor der Meldepflicht.

Anhang 1:**Muster für eine Meldung an die KESB [Kindesschutz]**

Angaben zum betroffenen Kind (Vorname, Name, Geburtsdatum oder Alter, Wohnsitz/Aufenthalt),
Angaben zur Mutter und zum Vater (Vorname, Name, Adresse, Zivilstand, Beruf/Erwerbstätigkeit)
Angaben zur meldenden Person (Vorname, Name, Adresse, Stelle/Funktion, Erreichbarkeit)

Hinweise zur möglichen Gefährdung (*so vollständig wie möglich*):

- Ihre Beziehung zum betroffenen Kind resp. zur betroffenen Familie?
- Was melden Sie? Welche Probleme liegen aus Ihrer Sicht vor?
- Welche Unterstützung brauchen die Eltern/die Kinder aus Ihrer Sicht?
- Wer hat bisher was unternommen? Was war erfolgreich, was nicht?
- Familiäre Situation der betroffenen Kinder (ggf. Trennung/Scheidung, Wohnsituation)?
- Was wissen Sie über das Beziehungsnetz der betroffenen Familie?
Wer wirkt aus Ihrer Sicht unterstützend auf die Eltern und/oder das Kind/die Kinder?
- Weshalb wird die Meldung zum jetzigen Zeitpunkt eingereicht?
- Wurden Kind und Eltern über die Meldung informiert? Falls Ja: Wie war die Reaktion?
Falls Nein: Aus welchen Gründen unterblieb die Information?
- Wer wurde sonst noch über die Meldung informiert?
- Sind andere Stellen involviert oder bereits mit Abklärungen befasst?
- Hinweise zur gesundheitlichen Situation der betroffenen Personen
(inkl. Hinweise auf Hausärztin, Psychiater etc.)
- Ist bei Abklärungen etwas Besonderes zu beachten (z.B. Dolmetscher)?
- Haben Sie weitere Anmerkungen?

Ort, Datum und Unterschrift

Anhang 2 zum Merkblatt «Melderechte und Meldepflichten an die KESB»

Kantonale Meldevorschriften

(Stand: März 2019, Anpassungen an info@kokes.ch)

Ausgangslage

In Art. 314d Abs. 3 ZGB (Kindesschutz) und Art. 443 Abs. 3 ZGB (Erwachsenenschutz) ist vorgesehen, dass die Kantone – ergänzend zu den bundesrechtlichen Meldepflichten – weitere Meldepflichten vorsehen können. Entsprechende Regelungen finden sich in kantonalen Einführungserlassen zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, im Schulrecht oder anderen kantonalen Erlassen (Bildungsrecht, Sozialhilferecht, Gesundheitsrecht, Polizeirecht). Zum Teil werden die bundesrechtlichen Meldevorschriften lediglich wiederholt, zum Teil werden effektiv weitergehende Melderechte oder Meldepflichten geschaffen, die die bundesrechtlichen Regeln ergänzen. Da die Meldevorschriften im Kindesschutz per 1. Januar 2019 bundesrechtlich ausgeweitet wurden, sind die kantonalen Regelungen insbesondere im Erwachsenenschutz von Bedeutung.

Im Folgenden findet sich eine Übersicht zu diesen kantonalen Meldevorschriften.

Lesehinweis: In den Spalten rechts ist jeweils angegeben, ob es sich um weitergehende kantonale Meldevorschriften handelt oder lediglich um wiederholende kantonale Meldevorschriften. Die Kategorisierung in «weitergehend» und «wiederholend» beruht auf den im KOKES-Merkblatt ([Link](#)) vorgenommenen Auslegungen der bundesrechtlichen Vorschriften und wird wie folgt verstanden:

- Als «[weitergehend](#)» gilt eine kantonale Meldevorschrift, wenn sie zusätzliche Personengruppen der Meldepflicht unterstellt (diesfalls sind die **Personengruppen** grau markiert), wenn sie weitere Berufsgeheimnis-Träger/innen als meldeberechtigt und damit geheimnisbefreit erklärt (diesfalls sind ebenfalls die **Personengruppen** grau markiert), oder wenn eine Abwägung respektive das Ermessen wegfällt, weil die Meldung unabhängig von einer allfälligen Gefährdung(sprüfung) erfolgen muss (diese Stellen sind mit einem grau markierten Stern (*) gekennzeichnet).
- Als «[wiederholend](#)» gilt eine kantonale Meldevorschrift, wenn sie lediglich wiederholt und gegebenenfalls konkretisiert, was bereits im Bundesrecht vorgegeben ist.

		weitergehend als Bundesrecht	Bundesrecht wiederholend
AG	<p>§ 37 Abs. 3 Schulgesetz [Schulversäumnisse] ³ Wenn das Fernhalten [des Kindes von der Schule] länger als drei Schultage dauert, erstattet die Schulpflege von Amtes wegen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft für die Bezirke und nötigenfalls Meldung an die KESB gemäss Art. 307 ff. ZGB. (...)</p> <p>§ 14 Einführungsgesetz zur Jugendstrafprozessordnung [Information der Jugendstrafbehörden an die Zivilbehörden] ¹ Wird gegen eine Jugendliche oder einen Jugendlichen ein Strafverfahren wegen Verbrechen oder Vergehen eingeleitet (*), informiert die Jugendanwaltschaft die zuständigen Zivilbehörden, wenn ein hinreichender Tatverdacht vorliegt. Die Zivilbehörden sind über Verfahrenseröffnung, ambulante oder stationäre (./.)</p>		x
		x	

<p>AR</p>	<p>Art. 48 EG ZGB [Meldepflicht] Wer in amtlicher Tätigkeit von der Hilfsbedürftigkeit einer Person Kenntnis erhält, ist verpflichtet, der KESB Meldung zu erstatten. Darüber hinaus meldepflichtig sind Schulleitungen und Lehrpersonen privater Bildungseinrichtungen sowie Gesundheitsfachpersonen, die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit von der Hilfsbedürftigkeit einer Person Kenntnis erhalten.</p> <p>Art. 26 Abs. 2 lit. d und e Schulverordnung [Disziplarmassnahmen] ² Bei wiederholten Verstössen können in Anwendung von Art. 22 Abs. 3 Schulgesetz Disziplarmassnahmen (...) getroffen werden, und zwar: (...) d) Anordnung erzieherischer oder therapeutischer schulbegleitender Massnahmen durch die Schulkommission nach vorgängiger schriftlicher Verwarnung. Sind die Erziehungsberechtigten mit den Massnahmen nicht einverstanden, wird die KESB informiert; e) Antragstellung durch die Schulkommission an die KESB oder Jugendanwaltschaft für entsprechende Massnahmen.</p> <p>Art. 19 Abs. 2 Polizeigesetz [Massnahmen i. Zusammenhang mit häuslicher Gewalt] ² Kommen Kindes- oder erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen in Betracht, meldet die Kantonspolizei die Wegweisung so bald als möglich der KESB.</p> <p>Art. 22 Abs. 3 Sozialhilfegesetz [Massnahmen im Zusammenhang mit Kürzung, Unterbrechung oder Entzug von Sozialhilfeleistungen] ³ Wenn weitere Massnahmen angezeigt sind, hat die Sozialhilfebehörde im Einzelfall zu prüfen, ob der zuständigen KESB Meldung zu machen ist.</p>	<p>x</p>	<p>x</p> <p>x</p> <p>x</p> <p>x</p>
<p>BE</p>	<p>Art. 18 Abs. 3 Volksschulgesetz [andere Schulung/Sonderschulung] ³ Die Schulkommission wacht darüber, dass die Eltern des Kindes innert nützlicher Frist das Nötige anordnen. Sind diese säumig, benachrichtigt sie die KESB.</p> <p>Art. 29 Abs. 2 Volksschulgesetz [Mängel in Erziehung und Pflege] ² Nötigenfalls benachrichtigt die Schulkommission die KESB. Zum Schutz des Kindes kann in Ausnahmefällen die Benachrichtigung der KESB ohne vorgängige Information der Eltern erfolgen.</p> <p>Art. 33 Abs. 3 Volksschulgesetz [Meldung bei Schulversäumnis] ³ Stellt das Gericht fest, dass eine Schülerin oder ein Schüler gefährdet oder verwaorlost ist, benachrichtigt es die zuständige KESB (...).</p> <p>Art. 8a Abs. 2 lit. d Sozialhilfegesetz [Weitergabe von Informationen] ² Informationen dürfen (...) insbesondere weitergegeben werden an (...) die KESB im Rahmen von Art. 364 StGB, Art. 443 ZGB und Art. 25 Abs. 2 KESG.</p> <p>Art. 50 Abs. 2 Sozialhilfegesetz [Massnahmen des Sozialdienstes] ² Er erstattet der KESB Bericht und stellt ihr Antrag, sofern die Anordnung einer Massnahme des Kindes- oder Erwachsenenschutzes angezeigt ist.</p>	<p>x</p> <p>x</p> <p>x</p> <p>x</p> <p>x</p>	<p>x</p> <p>x</p> <p>x</p> <p>x</p> <p>x</p>

FR	<p>Art. 1 Abs. 3 KESG [Allgemeine Bestimmungen] ³ In Ergänzung von Art. 443 Abs. 2 ZGB kann der Staatsrat die Pflicht zur Meldung an die KESB erweitern. Er kann überdies die betroffenen Personen vom Berufsgeheimnis befreien, damit sie der Behörde Meldung machen können. Des Weiteren koordiniert er die Melderechte und -pflichten im Sinne der Gesetzgebung über den Erwachsenen- und Kinderschutz mit dem Melderecht gemäss der Gesetzgebung über die Betäubungsmittel.</p> <p>Art. 1 KESV [Melderecht] ¹ Jede Person kann der KESB Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. ² Gesundheitsfachpersonen können Fälle von Personen, die hilfsbedürftig erscheinen, der KESB melden, ohne dass sie sich dafür vom Berufsgeheimnis befreien lassen müssen.</p> <p>Art. 2 KESV [Meldepflicht] Gemäss Art. 443 Abs. 2 ZGB sind Personen, die in amtlicher Tätigkeit von einer Person erfahren, die hilfsbedürftig erscheint, dazu verpflichtet, der KESB darüber Meldung zu erstatten.</p>		<p style="text-align: center;">x</p> <p style="text-align: center;">x</p> <p style="text-align: center;">x</p>
GE	<p>Art. 33 al. 1 LaCC [Signalement de la situation d'un adulte ayant besoin d'aide] ¹ Le droit et l'obligation d'aviser le Tribunal de protection de la situation d'un adulte ayant besoin d'aide sont définis à l'article 443 CC.</p> <p>Art. 34 LaCC [Signalement d'un mineur en danger dans son développement] ¹ Toute personne peut signaler au service de protection des mineurs la situation d'un enfant en danger dans son développement. ² Toute personne qui, dans le cadre de l'exercice d'une profession, d'une charge ou d'une fonction en relation avec les mineurs, qu'elle soit exercée à titre principal, accessoire ou auxiliaire, a connaissance d'une situation d'un mineur dont le développement est menacé, doit la signaler au service de protection des mineurs. Les obligations relatives à la levée du secret professionnel par l'instance compétente demeurent réservées. ³ Sont notamment astreints à l'obligation de faire un signalement auprès du service de protection des mineurs, les membres des autorités religieuses, les responsables des organisations religieuses, les professionnels de la santé, les enseignants, les intervenants dans les domaines religieux, du sport et des activités de loisirs, les employés des communes, les policiers, les travailleurs sociaux, les éducateurs, les psychologues actifs en milieu scolaire et éducatif, les psychomotriciens et les logopédistes. ⁴ Les personnes astreintes à l'obligation de signaler une situation de mineur sont réputées avoir satisfait à cette obligation par le signalement au service de protection des mineurs. (...) ⁷ Si des mesures de protection de l'enfant s'avèrent nécessaires, le service de protection des mineurs saisit le Tribunal de protection. Demeurent réservées ses interventions dans les cas de péril. (...)</p> <p>Art. 78 al. 2 LaCC [mesures de protection de l'enfant - Compétence] ² Toute personne qui estime qu'une mesure au sens des articles 307 et suivants CC est nécessaire pour assurer la protection d'un mineur en informe le Tribunal de protection.</p>	<p style="text-align: center;">x</p>	<p style="text-align: center;">x</p> <p style="text-align: center;">x¹</p>

¹ Nach unserer Auffassung kann Art. 78 Abs. 2 LaCC nicht als Meldepflicht für jedermann («toute personne») nach kantonalem Recht interpretiert werden. Es handelt sich unseres Erachtens um eine Wiederholung des Melderechts nach Art. 314c ZGB.

GR	<p>Art. 61 Abs. 1 EG ZGB [Meldepflichten] ¹ Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Pflege, Bildung, Erziehung, Betreuung, Sozialberatung und Religion, die in Ausübung ihres Berufes von einer akuten Fremd- oder Eigengefährdung eines Kindes oder einer erwachsenen Person Kenntnis erhalten, sind zur Meldung dieser Gefährdung verpflichtet.</p>	x	
JU	<p>Art. 12 Loi sur la politique de la jeunesse [droit d'aviser] Toute personne qui constate ou dispose d'éléments fondés pour présumer qu'un enfant est victime de mauvais traitements, de quelque nature que ce soit, ou ne reçoit pas les soins et l'attention commandés par les circonstances, a le droit d'en informer l'APEA.</p> <p>Art. 13 al. 1 et 2 Loi sur la politique de la jeunesse [obligation de signaler] ¹ Tout agent public cantonal ou communal qui acquiert connaissance, dans l'exercice de ses fonctions, qu'un enfant est victime de mauvais traitements, de quelque nature que ce soit, ou ne reçoit pas les soins et l'attention commandés par les circonstances, est tenu d'en informer l'APEA ou son supérieur hiérarchique à l'intention de cette dernière. ² La même obligation incombe à toute personne qui, à titre professionnel, a des contacts réguliers avec des enfants. Dans les institutions, l'obligation de signaler échoit à la direction, au responsable ou au personnel désigné à cet effet.</p> <p>Art. 77 al. 2 Loi sur l'école obligatoire [Troubles de santé des élèves] ¹ [Les enseignants et les autorités scolaires locales signalent aux parents les troubles de santé et de comportement des élèves (...).] ² Si les parents n'y remédient pas eux-mêmes ou sont hors d'état de le faire, les enseignants et les autorités scolaires dénoncent à l'APEA les menaces qui pèsent sur le développement et la santé des élèves.</p>		<p>x</p> <p>x</p> <p>x</p> <p>x</p>
LU	<p>§ 46 EG ZGB [Meldungen und Auskünfte] ¹ Jede Person kann der KESB oder der Gemeinde Meldung erstatten, wenn eine erwachsene Person oder ein Kind hilfsbedürftig erscheint. ² Mitarbeitende des Kantons, der Gemeinden und privater Institutionen in den Bereichen Bildung, Betreuung und Pflege, die in Ausübung ihres Berufes von der Hilfsbedürftigkeit einer erwachsenen Person oder eines Kindes Kenntnis erhalten, sind zur Meldung und Auskunft verpflichtet. ³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.</p> <p>§ 6 Abs. 2 Übertretungsstrafgesetz [Vernachlässigung von Aufsicht und Pflege] ¹ [Wer eine ihm anvertraute, hilfsbedürftige Person vernachlässigt, wird mit Busse bestraft, wenn die Tat nicht unter die Art. 134 und 219 StGB fällt.] ² Der Richter verständigt die KESB. (*)</p> <p>§ 18 Abs. 3 Volksschulbildungsverordnung [Disziplinar massnahmen] ³ Der Schulausschluss dauert in der Regel höchstens sechs Schulwochen pro Schuljahr. Über einen vollständigen Ausschluss von mehr als zwei Wochen wird die zuständige KESB informiert.</p> <p>§ 17 Abs. 3 Verordnung über den schulärztlichen Dienst und die Schulzahnpflege an den kantonalen Schulen und an den Privatschulen ³ Stellt der Schularzt oder die Schulärztin fest, dass die Erziehungsberechtigten beziehungsweise der oder die Lernende der Empfehlung trotz Gefährdung der eigenen Gesundheit oder der Gesundheit Dritter keine Folge leisten, benachrichtigt er oder sie nach Rücksprache mit dem Hausarzt oder der Hausärztin die KESB und beantragt die notwendigen Massnahmen.</p>	<p>x</p> <p>x</p> <p>x</p>	<p>x</p> <p>x</p> <p>x</p>

	<p>§ 19b Abs. 6 Polizeigesetz [Massnahmen bei häuslicher Gewalt] ⁶ Sind Kinder direkt oder indirekt von häuslicher Gewalt betroffen, erstattet die Kantonspolizei der zuständigen KESB Meldung (*). Kommen ausländerrechtliche oder fürsorgerische Massnahmen in Betracht, informiert die Kantonspolizei die zuständigen Behörden.</p>	x	
TG	<p>§ 47 EG ZGB [Melderecht, Meldepflicht] ¹ Bei einer Gefährdung des Kindeswohls ist jedermann [inkl. Hilfspersonen] ungeachtet eines allfälligen Amts- oder Berufsgeheimnisses berechtigt, dies der KESB zu melden. ² Wer in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit von einer schweren Gefährdung des Kindeswohls erfährt, ist zur Meldung an die KESB verpflichtet.</p> <p>§ 22 Abs. 1 Volksschulgesetz [Erziehungsprobleme] ¹ Werden in der Schule Anzeichen dafür festgestellt, dass Erziehungsberechtigte ihre Aufgabe vernachlässigen oder damit überfordert sind, ist die KESB zu informieren.</p> <p>§ 13 Sonderschulverordnung [Sonderschulplatzierung] ¹ Veranlassen die Erziehungsberechtigten trotz festgestelltem Bedarf für eine Sonderschulung in einem Internat keine solche Platzierung, informiert die Schulgemeinde die zuständige KESB.</p>	x	x x x
TI	<p>Art. 5 LPMA [Informazione e segnalazioni]⁴ ¹ Ogni autorità giudiziaria o amministrativa, gli organi di polizia, i funzionari ed i pubblici dipendenti, anche se vincolati dal segreto d'ufficio, sono tenuti a comunicare all'autorità di protezione i casi che richiedono un suo intervento ed a trasmettere le informazioni rilevanti per l'adozione di eventuali misure di protezione. ² Sono riservati eventuali interessi pubblici preponderanti.</p>		x
UR	<p>Art. 25 EG KESR [Meldepflichten] ¹ Jede Person kann der KESB Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis. ² Wer in amtlicher Tätigkeit von einer solchen Person erfährt, ist meldepflichtig. Ebenfalls meldepflichtig sind Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrpersonen sowie Ärztinnen und Ärzte, die in Ausübung ihres Berufs von der Hilfsbedürftigkeit von Kindern Kenntnis erhalten.</p>	x	x
VD	<p>Art. 26a Loi sur la protection des mineurs [Signalement] ¹ Toute personne peut signaler la situation d'un enfant semblant avoir besoin d'aide. Elle adresse son signalement simultanément à l'autorité de protection de l'enfant et au service. ² L'obligation de signaler, simultanément à l'autorité de protection de l'enfant et au service, le cas d'un enfant semblant avoir besoin d'aide au sens des articles 301 et ss CC est réglée par la loi vaudoise d'application du droit fédéral de la protection de l'adulte et de l'enfant (LVPAE).</p>		x x

⁴ Traduction de l'art. 5 LPMA en français :

¹ Chaque autorité judiciaire ou administrative, les organes de police, les fonctionnaires et employés publics, même si liés par le secret d'office, doivent communiquer à l'APEA les cas, qui requièrent son intervention et doivent transmettre les informations importantes pour l'adoption de mesures de protection.

² Demeurent réservés d'éventuels intérêts publics prépondérants.

